

Der Landtag von Niederösterreich hat am ^{19. MAI 1988} beschlossen:

Änderung des NÖ Luftreinhaltegesetzes

Das NÖ Luftreinhaltegesetz, LGBl 8100, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs.3 hat der erste Satz zu lauten:

"Der Rauchfangkehrer hat einmal in jeder Überprüfungsperiode durch Einsicht in das Prüfbuch festzustellen, ob diese Eintragungen vorgenommen wurden."

2. Im § 6 Abs.3 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

"Die Einsichtnahme ist im Prüfbuch ersichtlich zu machen."

3. Dem § 6 Abs.3 wird angefügt:

"Der Rauchfangkehrer hat über die Ergebnisse der Überprüfung Aufzeichnungen zu führen und diese für mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Er hat der Behörde und der Landesregierung Einsicht in diese Aufzeichnungen zu gewähren."